

Zu Ltg.-148-1970.

Betrifft: Entwurf eines Landes-
gesetzes über das Landesgesetz-
blatt für das Land Niederösterreich

B e r i c h t
des
VERFASSUNGS - AUSSCHUSSES

Der Verfassungsausschuß hat in seiner Sitzung am 29. Oktober 1970 die Vorlage der Landesregierung GZ.LAD.-17/20-II-1970, einer Beratung unterzogen und folgenden Beschluß gefaßt:

Im Gesetzentwurf werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. § 1 Abs. 1 zweiter Satz hat zu lauten:

"Es ist von der Landesregierung herauszugeben und zu versenden."

2. § 2 hat zu lauten:

"Die Dienststellen des Landes und die Gemeinden haben zu ermöglichen, daß in das Landesgesetzblatt Einsicht genommen werden kann."

Begründung

Diese Textierung wurde deshalb gewählt, um das Land Niederösterreich und die Gemeinden keinen Haftungsansprüchen seitens der Parteien auszusetzen.

3. In den §§ 10 und 12 ist die Jahreszahl "1971" durch die Jahreszahl "1972" zu ersetzen.

Begründung

Da ein Beschluß des Landtages nicht mehr so rechtzeitig herbeigeführt werden kann, daß im Falle eines Einspruches der Bundesregierung ein Beharrungsbeschluß des Landtages noch vor Ablauf des 31. Dezember 1970 gefaßt werden kann, ist die Verschiebung des Zeitpunktes des Geltungsbeginnes auf den 1. Jänner 1972 erforderlich geworden.

4. Im § 11 ist die Jahreszahl "1974" durch die Jahreszahl "1975" zu ersetzen.

Begründung

Die Verschiebung dieses Termines war deshalb notwendig, um der Verwaltung einen vierjährigen Zeitraum zum Abschluß der Rechtsbereinigung zu gewähren.

ROMEDER
Berichterstatter

Dr. BREZOVSKY
Obmann